

Kapitel 12.2.1 (2)

Pflicht zur Weiterentwicklung

Hier geht es erst einmal um die Pflicht *[in Buch und hier in Kapitel 12.2.2 um das Recht dazu]*.

(2.1) Pflicht zum Anpassen an geänderte Rechtsvorschriften

Bei Vollpflege besteht die Pflicht zum Anpassen an geänderte Rechtsvorschriften aufgrund der Zielsetzung, das Standardprogramm verkaufsfähig zu halten, weitestgehend innerhalb der Pauschale. Sie ist auch dann zu bejahen, wenn Änderungen nicht als typisch zu erwarten sind. Zu bedenken ist, dass der Auftragnehmer, will er das Produkt weiterhin anbieten, ohnehin die Änderungen realisieren muss. Interessengegensätze gibt es fast nur hinsichtlich der Geschwindigkeit der Realisierung. Weil die Anwenderseite von dieser Weiterentwicklung abhängig ist, besteht die Pflicht für die gesamte Mindestpflagedauer.

Ein neues Gesetz kann neue Anforderungen innerhalb des Aufgabenbereichs bringen, den das Standardprogramm unterstützt, die aber außerhalb von dessen bisherigen Funktionen liegen. Auch dann ist die Pflicht zum Anpassen bis zur Grenze des Zumutbaren zu bejahen, und zwar innerhalb der Pflegepauschale.¹ Allerdings kann er für das Einführen von neuen Funktionen eine gesonderte Vergütung verlangen *[Buch Kapitel 12.2.3]*.

(2.2) Pflicht zum Anpassen an geänderte Fremdsoftware, insbesondere Systemsoftware

Anpassen an Änderungen von Fremdsoftware mit Pflege: Ausgangspunkt ist, dass Anbieter von Fremdsoftware, insbesondere der Systemsoftware, mit der die Standardprogramme des Auftragnehmers zusammenwirken sollen, ihre Software im Interesse des Fortschritts inkompatibel weiterentwickeln. Tendenziell unterstützen sie nach kurzer Zeit nur noch ihren neuesten Programmstand *[Buch Kapitel 12.2.2]*.

Die Anwenderschaft erwartet, dass der Auftragnehmer seine Standardprogramme kurzfristig an die geänderten Schnittstellen anpasst, damit sie den neuen Programmstand einsetzen kann, und mittelfristig, dass der Auftragnehmer die Möglichkeiten des neuen Programmstands für seine Standardprogramme nutzt. Das gilt insbesondere für Kunden mit IT-Anlagen, auf denen Standardprogramme verschiedener Anbieter eingesetzt werden. Im Interesse der effizienten Verwendung des Gesamtsystems muss jedes Produkt auf demjenigen Entwicklungsstand stehen, der durch die Systemsoftware bestimmt wird. Der Wille beider Seiten geht dahin, dass die Auftragnehmerseite sich daran ausrichtet – wenn auch u.U. mit etwas Verzögerung.

Das kann erfordern, dass der einzelne Kunde zusätzliche oder neue Betriebsmittel erwerben muss. Der Auftragnehmer soll also die Balance zwischen Nutzung der neuen Möglichkeiten und zusätzlichen Kosten wahren *[Buch Kapitel 12.2.2]*.

Weiterhin fragt sich, inwieweit das Anpassen durch die Pflegepauschale abgedeckt ist, wenn der Anbieter der Systemsoftware diese weitreichend ändert. An das, was dieser Anbieter an Weiterentwicklung innerhalb von dessen Pflegepauschale liefert, dürfte der Auftragnehmer sein Standardprogramm ohne gesonderte Vergütung anzupassen verpflichtet sein. An alles, was der Anbieter an Systemsoftware als zusätzliches Produkt oder als neue Generation auf den Markt bringt, braucht der Auftragnehmer seine Standardprogramme nur gegen gesonderte Vergütung anzupassen.

¹ Wenn der Auftragnehmer mit sehr detaillierten Preislisten arbeitet, ist danach zu entscheiden, ob er wegen der Änderung eine neue Position in seine Preisliste aufnimmt oder nicht.

Anpassen an neue Generationen von Fremdsoftware ohne Pflege: Bei Fremdsoftware ohne Pflege bringt deren Anbieter alle paar Jahre ein stark weiterentwickeltes Nachfolgeprodukt auf den Markt. Er mag das eine neue „Generation“ nennen; der Neuigkeitsgrad braucht aber nicht so stark wie bei einer neuen Generation bei Software mit Pflege zu sein. Die folgenden Überlegungen gehen von einer Periodizität in der Größenordnung von drei Jahren aus.

Die Weiterentwicklung der Fremdsoftware erfolgt hier in großen Schritten. Häufig verlangen neue Betriebssysteme neue/leistungsfähigere Hardware. Die Kunden wünschen deren Einsatz trotzdem, also die Anpassung der zu pflegenden Standardprogramme an die neue Generation und die Nutzung von deren neuen Möglichkeiten – wobei jeder einzelne Kunde wünscht, dass deren Einführung in sein Migrationskonzept zeitlich und damit kostengünstig passt. Die Kundschaft darf im Normalfall davon ausgehen, dass der Auftragnehmer eine an die neue Generation angepasste Fassung auf den Markt bringt, um seine Standardprogramme verkaufsfähig zu halten.

Hinsichtlich der Geschwindigkeit ist zumindest zu berücksichtigen, wie viel Aufwand der Auftragnehmer hat und dementsprechend Zeit benötigt, um seine Standardprogramme an die neue Generation der Fremdsoftware anzupassen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Pflicht zur Anpassung mit dem Recht des Auftragnehmers korrespondiert, das Zusammenwirken seiner Standardprogramme mit der alten Generation der Fremdsoftware aufzuheben [siehe hier (2.3)]. Die Kundschaft darf erwarten, dass der Auftragnehmer sich konsequent verhält, das heißt letztlich, dass er seine Standardprogramme stets anpasst. Dabei dürfte er einen erheblichen Spielraum haben, wie schnell er das macht. Schließlich soll er nach dem Willen eines Teils der Kunden das Zusammenwirken mit der alten Generation der Fremdsoftware nicht so schnell aufheben [Buch Kapitel 12.2.2].

Wenn der Anbieter eines Fremdprogramms ohne Pflege die Geschäftspolitik verfolgt, verbesserte Stände (z.B. Service Packs) bereitzustellen (z.B. im Internet), gilt für die Pflicht des Auftragnehmers zur Weiterentwicklung seiner Software dasselbe wie bei neuen Programmständen von Fremdsoftware mit Pflege.

(2.3) Sonstige funktionelle Weiterentwicklung

Bei Vollpflege stellt sich wieder die Frage, was an Weiterentwicklung zwingend ist, damit das Standardprogramm verkaufsfähig bleibt [Buch Kapitel 12.2 (2)]. Das ist entsprechend der Änderung von Rechtsvorschriften [siehe hier (2)] zumindest dann zu bejahen, wenn Umweltvorgaben, auf die das Standardprogramm ausgerichtet ist, sich ändern. Deutlich wird das, wenn Daten, die ursprünglich als Teil des Standardprogramms oder zusammen mit ihm geliefert worden sind, geändert werden, z.B. Preisdateien von Großhändlern, Pflegesätze oder Tarife und ggf. die Struktur von diesen selbst. Die Umweltvorgaben müssen in etwa so zwingend wie Rechtsvorschriften sein, oder das Standardprogramm muss ausdrücklich auf sie eingehen.

Beispiel

Das Kreditgewerbe hat wiederholt die Richtlinien für einheitliche Zahlungsträger geändert.

Die Pflicht zur Weiterentwicklung ist weiterhin zu bejahen, wenn eine neue Funktion in konkurrierenden Standardprogrammen üblicherweise enthalten ist [vgl. Buch Kapitel 6.3.1 (5)].